

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1049/2015
Datum RR-Sitzung: 2. September 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 12.72-14.18
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sanierung der Wässermatten-Stiftung; Eventualverpflichtung

1 Gegenstand

Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt.



Wegen der rückläufigen Zinsen reicht der Zinsertrag des Stiftungskapitals der vom Kanton im Jahre 1992 errichteten Wässermatten-Stiftung nicht mehr aus, um die althergebrachte Nutzungsart der Bewässerungswirtschaft und damit den integralen Schutz der einmalig schönen Landschaft aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund wird eine Eventualverpflichtung beantragt, die es der Stiftung ermöglicht, zur Entschädigung der Bewirtschafter der Wässermatten das Stiftungskapital aufzubauchen. Die Eventualverpflichtung wird frühestens in 15 Jahren auf Gesuch der Stiftung hin fällig.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 32 und 33, Artikel 76 Buchstabe e i.V.m. Art. 89 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 15, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 148 und Artikel 152 Absatz 4 i.V.m. Anhang 3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe im Sinn von Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 52 FLG in Form einer Eventualverpflichtung (Objektkredit).

Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG). Sie führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen.

4 Massgebende Kreditsumme

3,75 Millionen Franken (maximal) als Eventualverpflichtung.

5 Beschluss

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beabsichtigt, gestützt auf Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), zum Schutz und Erhalt der bernischen Wässermatten im Oberaargau eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen;
2. die Wässermatten-Stiftung ihre Stiftungsstatuten u.a. dahingehend revidiert hat, dass für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Wässerbauern auch das Stiftungskapital verwendet werden darf. Diese Revision steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat dem nachfolgenden Beschlussentwurf zustimmt. In diesem Sinne ist die Statutenrevision von der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde bereits genehmigt worden;

und beschliesst folgenden Antrag an den Grossen Rat

3. Bewilligung einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Mio. durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.

6 Zuständigkeit / Finanzreferendum

Nach Artikel 76 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung der Eventualverpflichtung (Objektkredit) zuständig.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum). Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosser Rat